



KOA 1.960/18-202

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die LT 1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim LG Linz) als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „LT 1“ sowie als Anbieterin der Abrufdienste „www.lt1.at“ und „www.woo.at“ die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie eine durchgeführte Änderung der Eigentumsverhältnisse nicht bis zum 31.12.2017 angezeigt hat und insoweit für das Jahr 2017 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.01.2017 zeigte die LT 1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria das Ausscheiden des Geschäftsführers Wolf-Dieter Holzhey an. Dieses Schreiben wurde von der KommAustria vorläufig als Aktualisierung für das Jahr 2017 registriert.

Aufgrund einer Anzeige der LT 1 Privatfernsehen GmbH vom 03.10.2017 stellte die KommAustria gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G im Hinblick auf deren aufrechte Zulassungen für Satellitenfernsehen (vgl. KOA 2.135/17-009) und digitales terrestrisches Fernsehen (KOA 4.415/09-001) mit Bescheid vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, fest, dass auch nach Übertragung der Gesellschaftsanteile der F.X. Hirtreiter GmbH (20 %), der Geschäftsanteile der Holzhey Privatstiftung (30 %) und der Geschäftsanteile der wootoo Medien Beteiligungs GmbH (50 %) – somit 100 % der Gesellschaftsanteile der LT 1 Privatfernsehen GmbH – an die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG (FN 292984 i) weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen werde.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 zeigte die LT 1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria in

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN
ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191
DVR-Nr.: 4009878

weiterer Folge die rechtswirksame Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile ihrer bisherigen Gesellschafter an die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH & Co OG mit. Aufgrund dieser Mitteilung nahm die KommAustria neuerlich Einsicht in das Firmenbuch und stellte fest, dass die Holzhey Privatstiftung ihre Anteile an der LT 1 Privatfernsehen GmbH (30 %) im Herbst 2017 an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH übertragen hat.

Diese Eigentumsänderung ist der KommAustria jedoch seitens der LT 1 Privatfernsehen GmbH nicht gemäß § 9 Abs. 4 und 2 iVm § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G im Wege der bis zum 31.12.2017 durchzuführenden Aktualisierung angezeigt worden.

Aufgrund des Umstandes, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH ihrer Verpflichtung zur Aktualisierung ihrer Daten gemäß § 9 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G zum 31.12.2017 nicht (vollständig) nachgekommen ist, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 19.03.2018 ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein, wobei sie der LT 1 Privatfernsehen GmbH zugleich die Gelegenheit einräumte, sich zu dem Vorhalt binnen zwei Wochen zu äußern.

Mit Schreiben vom 27.03.2018 nahm die LT 1 Privatfernsehen GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass geplant gewesen sei, sämtliche Geschäftsanteile an der LT 1 Privatfernsehen GmbH an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG abzutreten. Hierzu sei mit Anzeige vom 3.10.2017 ein Feststellungsverfahren bei der Regulierungsbehörde beantragt worden. Es sei jedoch tatsächlich übersehen worden, die im Oktober 2017 durchgeführte Abtretung der Anteile der Holzhey Privatstiftung (30 %) an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH der KommAustria im Rahmen einer Aktualisierung zum Jahresende 2017 anzuzeigen. Die betreffende, nicht angezeigte Eigentumsänderung sei jedoch nur ein Zwischenschritt zur endgültigen Anteilsübertragung an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG gewesen, welcher aufgrund eines von der Holzhey Privatstiftung in Anspruch genommenen Optionsrechtes notwendig geworden war. Die Übertragung der Anteile der Holzhey Privatstiftung an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH habe daher vorab durchgeführt werden müssen. Dieser Umstand sei leider nicht explizit ausgeführt bzw. der KommAustria nicht angezeigt worden, da ihm nicht ausreichend Beachtung beigemessen worden sei. Ihrer Stellungnahme legte die LT 1 Privatfernsehen GmbH den notariell beglaubigten Abtretungsvertrag zwischen der Holzhey Privatstiftung und der wootoo Medien Beteiligungs GmbH vom 10.10.2017 bei.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH führte ferner aus, sie sei davon ausgegangen, dass die vorherige Ankündigung des „Letztstandes“ der Eigentumsverhältnisse (also die Abtretung aller Anteile an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG) und die Anzeige der Umsetzung ausreichend seien, weil der KommAustria bekannt gegeben worden sei, dass eine Änderung der Eigentumsverhältnisse stattfinden werde und welche Eigentumsverhältnisse schlussendlich vorliegen sollen.

Abschließend führte die LT 1 Privatfernsehen GmbH im Hinblick auf ein mögliches Verwaltungsstrafverfahren zusammengefasst aus, dass sie angesichts der dargelegten Umstände nur ein geringfügiges Verschulden treffe, zumal die endgültigen Eigentumsverhältnisse im Vorhinein rechtskonform angezeigt worden seien und eine Durchführung auch erst nach Genehmigung durch die KommAustria erfolgt sei. Lediglich der notwendig gewordene Zwischenschritt sei nicht angezeigt worden. Darüber hinaus habe die in Rede stehende Verwaltungsübertretung keine Auswirkungen, da der im Feststellungsverfahren genehmigte Zustand hergestellt worden sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist als Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „LT 1“ sowie als Anbieterin der Abrufdienste „www.lt1.at“ und „www.woo.at“ bei der KommAustria registriert.

Darüber hinaus ist die LT 1 Privatfernsehen GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „LT 1“ für die Dauer von zehn Jahren. Ferner ist die LT 1 Privatfernsehen GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „LT1“ über die ihr zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Linz. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 70.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dietmar Maier. Die Gesellschafter der LT1 Privatfernsehen GmbH waren zum Zeitpunkt der Anzeige an die KommAustria vom 3.10.2017 zu 20 % die F.X. Hirtreiter GmbH (FN 189624 i beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 30 % die Holzhey Privatstiftung (FN 170056 h beim Landesgericht Linz) und zu 50 % die wootoo Medien Beteiligungs GmbH (FN 303894 d beim Landesgericht Linz).

Mit Schreiben vom 18.01.2017 zeigte die LT 1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria das Ausscheiden des Geschäftsführers Wolf-Dieter Holzhey an.

Mit Schreiben vom 03.10.2017 zeigte die LT1 Privatfernsehen GmbH gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G die geplante Übertragung ihrer gesamten Geschäftsanteile an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG an und beantragte im Hinblick auf ihre aufrechten Zulassungen zur Veranstaltung von Fernsehen die Feststellung, dass auch nach Durchführung dieser Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen werde.

Mit notariell beglaubigtem Abtretungsvertrag vom 10.10.2017 übertrug die Holzhey Privatstiftung ihre Anteile an der LT 1 Privatfernsehen GmbH im Umfang von 30 % an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH. Die Eintragung der Anteilsübertragung in das Firmenbuch erfolgte aufgrund des Antrags der LT1 Privatfernsehen GmbH vom 10.10.2017 am 12.10.2017. Eine Anzeige dieser Änderung der Eigentumsverhältnisse im Zuge der jährlich durchzuführenden Aktualisierung ist bei der Regulierungsbehörde bis zum 31.12.2017 nicht eingelangt, vielmehr erfolgte eine Anzeige erst im Rahmen des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 27.03.2018.

Aufgrund der Anzeige der LT 1 Privatfernsehen GmbH vom 03.10.2017 stellte die KommAustria mit Bescheid vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G fest, dass auch nach Abtretung der 20 % der Geschäftsanteile der F.X. Hirtreiter GmbH, der 30 % der Geschäftsanteile der Holzhey Privatstiftung und der 50 % der Geschäftsanteile der wootoo Medien Beteiligungs GmbH an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 teilte die LT 1 Privatfernsehen GmbH der KommAustria in weiterer Folge die Durchführung der dem o.g. Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Anteilsübertragungen an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG mit. Alleingesellschafterin der LT 1 Privatfernsehen GmbH ist somit nunmehr die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG, eine zu FN 292984 i beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz. Unbeschränkt haftende Gesellschafter der OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG sind einerseits die RBG Holding GmbH (FN 258604 a beim Landesgericht Linz) und andererseits die OÖ Beteiligungsgesellschaft mbH (FN 292184 h beim Landesgericht Linz).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Veranstaltung von Kabelfernsehen und dem Anbieten audiovisueller Mediendienste sowie zu den Zulassungen der LT 1 Privatfernsehen GmbH beruhen auf den entsprechenden Anzeigen der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalterin und Anbieterin von Mediendiensten auf Abruf bei der KommAustria und den zitierten Zulassungsbescheiden.

Die Feststellungen zur LT 1 Privatfernsehen GmbH und ihrer Beteiligungsstruktur im Zeitpunkt der Anzeige vom 3.10.2017 beruhen auf den entsprechenden Verfahrensakten der KommAustria und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die Holzhey Privatstiftung ihre Anteile (30 %) an der LT 1 Privatfernsehen GmbH mit Notariatsakt vom 10.10.2017 an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH abgetreten hat und diese Anteilsübertragung aufgrund des Antrags vom 10.10.2017 am 12.10.2017 in das Firmenbuch eingetragen wurde, beruht einerseits auf dem von der LT 1 Privatfernsehen GmbH mit Schreiben vom 27.03.2018 vorgelegten Notariatsakt (notariell beglaubigter Abtretungsvertrag) und andererseits auf dem offenen Firmenbuch. Die Feststellung, dass der KommAustria diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen der LT 1 Privatfernsehen GmbH bis zum 31.12.2017 im Zuge der jährlich durchzuführenden Aktualisierung nicht angezeigt wurde, beruht auf dem Umstand, dass seit dem Feststellungsantrag bzw. der Anzeige vom 3.10.2017 bis zum 31.12.2017 keine Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G vorgenommen worden ist und eine Mitteilung dieser Eigentumsänderung erstmals im Zuge des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 27.03.2018 erfolgte.

Die Feststellungen zum Bescheid der KommAustria gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019. Die Feststellung der Anzeige der Durchführung der von der KommAustria mit o.g. Bescheid genehmigten Eigentumsänderung ergibt sich aus der Anzeige der LT 1 Privatfernsehen GmbH an die KommAustria vom 21.02.2018. Die Feststellungen zu den nunmehrigen Eigentumsverhältnissen der LT 1 Privatfernsehen GmbH ergeben sich ebenfalls aus der Anzeige der LT 1 Privatfernsehen GmbH vom 21.02.2018 sowie dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(4) Die Mediendiensteanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.

[...]“

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet wörtlich:

„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4. [...]“

[Hervorhebung nicht im Original]

Der Bestimmung des § 9 AMD-G liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen zu können. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es daher, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres aktuelle Daten zu den anzeigepflichtigen Mediendienstanbietern verfügbar hat, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen durchführen zu müssen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 PrR-G. Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 28. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 760). Mit der Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 erfolgte eine Anpassung des § 10 Abs. 7 AMD-G, um die Meldepflichten für die anzeigepflichtigen Mediendienstanbietern bei Eigentumsänderungen zu reduzieren. Seither ist bei anzeigepflichtigen Diensten eine Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse gegenüber dem Stand bei Erstattung der Anzeige (§ 9) nur mehr im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Datenaktualisierung (§ 9 Abs. 4) erforderlich (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 491).

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist als Mediendienstanbieterin jährlich von sich aus ohne Aufforderung durch die Regulierungsbehörde zur Aktualisierung der Daten der von ihr bereitgestellten Dienste verpflichtet; im gegenständlichen Fall des Kabelfernsehprogramms „LT 1“ und der Abrufdienste „www.lt1.at“ und „www.woo.at“.

Die Übertragung der Anteile der Holzhey Privatstiftung (30 %) an der LT 1 Privatfernsehen GmbH an die wootoo Medien Beteiligungs GmbH erfolgte mit Notariatsakt vom 10.10.2017. Diese Eigentumsänderung wurde der KommAustria nicht im Wege der bis zum 31.12.2017 durchzuführenden Aktualisierung angezeigt.

§ 9 Abs. 4 AMD-G sieht vor, dass jährlich eine Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G vorzunehmen ist. Hiervon sind aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 nunmehr auch Änderungen der Eigentumsverhältnisse erfasst. Ist eine solche Aktualisierung nicht erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen.

Soweit daher die LT 1 Privatfernsehen GmbH vorbringt, sie habe der gegenständlichen Anteilsübertragung wenig Bedeutung beigemessen, weil es sich hierbei lediglich um einen Zwischenschritt zu der der KommAustria vorab mitgeteilten Eigentumsänderung an die OÖ Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co OG gehandelt habe, der aufgrund eines Optionsrechtes der Holzhey Privatstiftung notwendig geworden war, ist festzuhalten, dass eine Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G jedenfalls bis zum 31.12. jeden Jahres durchzuführen ist. Für Anbieter bloß anzeigepflichtiger Mediendienste sieht das AMD-G sogar eine im Vergleich zu zulassungspflichtigen Mediendienstanbietern deutlich gelockerte Verpflichtung zur Mitteilung von Eigentumsänderungen vor, als diese nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung, sondern erst im Zuge der alljährlichen Aktualisierung zum Jahresende mitzuteilen ist. Insofern hätte die LT 1 Privatfernsehen GmbH jedenfalls auch ausreichend Zeit gehabt, um seit der Anteilsübertragung am 10.10.2017 ihrer Aktualisierungsverpflichtung nachkommen zu können.

Abzustellen ist somit ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz. Die am 27.03.2018 im Rahmen der Stellungnahme zur Einleitung des gegenständlichen Rechtsverletzungsverfahrens eingebrachte Mitteilung der Eigentumsänderung war zudem verspätet und für das gegenständliche Verfahren daher nicht weiter beachtlich.

Nachdem somit bis zum 31.12.2017 keine Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G erfolgt ist, war die Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G für das Jahr 2017 festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an. Gemäß § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G haben anzeigepflichtige Mediendienstanbieter Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Anzeige des Dienstes bis zum 31.12. im Rahmen ihrer Aktualisierungsverpflichtung nachzukommen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Anzeige des Dienstes die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg. cit.) zu ermöglichen.

Auch im gegenständlichen Fall kommt es somit – unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

In der vorliegenden Konstellation ist zu berücksichtigen, dass die nicht mitgeteilte Eigentumsänderung einen Zwischenschritt zu den mit Anzeige vom 03.10.2017 vorab bekannt gegebenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen darstellte, wie sie laut Schreiben vom 21.02.2018 als Folge des Feststellungsbescheides der KommAustria vom 21.12.2017, KOA 2.140/17-019, durchgeführt worden sind. Mit anderen Worten war die Regulierungsbehörde zwar nicht über diese – für einen begrenzten Zeitraum vorgenommenen – Änderung in den Eigentumsverhältnissen informiert, sowohl der geplante als auch der aktuelle Letztstand der Eigentumsverhältnisse sind der KommAustria jedoch zur Kenntnis gebracht worden. Vor diesem Hintergrund lagen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen insbesondere auch im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G vor.

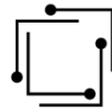
Insoweit geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der Unterlassung der Vornahme der Aktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter HS AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/18-202“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 26.04.2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. LT 1 Privatfernsehen GmbH, z.Hd. Dietmar Maier, Industriezeile 36/3, 4020 Linz, **amtssigniert per RSb**